
Merkblatt zum Umtausch von abgenutzten und ausser Kurs gesetzten Münzen

Die Bestimmungen in diesem Merkblatt gelten ab dem 20. Juni 2022.

Der Inhalt dieses Merkblatts nimmt Bezug auf das Dokument
«Münzeinlieferungsbestimmungen der Schweizerischen Nationalbank».

1. Umtauschbare Münzen

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) leistet Ersatz für nachfolgend aufgeführte Münzen.

1.1. Abgenutzte Münzen

Als abgenutzte Münzen werden Münzen bezeichnet, welche aufgrund des üblichen Gebrauchs im Zahlungsverkehr im Laufe der Zeit Gebrauchsspuren aufweisen. Sie sind grundsätzlich als einzelne Münzen erkennbar, aber aufgrund des Zustands nicht mehr geeignet, weiterhin im Zahlungsverkehr verwendet zu werden. Darunter fallen beispielsweise Verfärbungen, Kratzspuren, Verschmutzungen, Ecken und Dellen, oder ein durch Gebrauch abgewetztes Prägebild.

1.2. Ausser Kurs gesetzte Münzen

Ausser Kurs gesetzte Umlaufmünzen können innerhalb von 20 Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem sie ausser Kurs gesetzt werden, bei der SNB zum vollen Nennwert umgetauscht werden. Für die ausser Kurs gesetzten Münzen, die in Grösse und Münzbild den gültigen Münzen entsprechen, ist die Rücknahmefrist unbegrenzt, z.B. für silberfarbene 5-Rappenstücke sowie Silbermünzen vom 50-Rappen- bis 5-Frankenstück.

1.2.1. Einrappenstücke

Die Einrappenstücke wurden auf den 1. Januar 2007 ausser Kurs gesetzt. Sie werden von der SNB bis 31. Dezember 2026 zum vollen Nennwert zurückgenommen.

1.2.2. Fünfrappenstücke

Die in den Jahren 1932-1939 und 1941 aus Reinnickel sowie 1879-1931, 1940 und 1942-1980 aus Kupfernichel geprägten Fünfrappenstücke waren bis 31. Dezember 1983 gültig; sie sind auf den 1. Januar 1984 ausser Kurs gesetzt worden. Da sie in Grösse und Münzbild den gültigen Münzen entsprechen, werden sie von der SNB zeitlich unbegrenzt zum vollen Nennwert zurückgenommen.

1.2.3. Silbermünzen

Die nachstehenden Münzen aus Silber wurden auf den 1. April 1971 ausser Kurs gesetzt. Da sie in Grösse und Münzbild den gültigen Münzen entsprechen, werden sie von der SNB zeitlich unbegrenzt zum vollen Nennwert zurückgenommen.

- 5-Franken-Stücke (mit Einschluss der Gedenkmünzen) der Prägejahre 1931-1967 und 1969
- 2-Franken-Stücke der Prägejahre 1874-1967
- 1-Franken-Stücke der Prägejahre 1875-1967
- 1/2-Franken-Stücke der Prägejahre 1875-1967

1.3. Gedenkmünzen

Vom Bund ausgegebene Gedenkmünzen können bei den Kassenstellen und Agenturen der SNB zum Nennwert umgetauscht werden.

2. Wertlose Münzen

2.1. Zweirappenstücke

Die von 1948 bis 1974 geprägten Zweirappenstücke wurden auf den 1. Januar 1978 ausser Kurs gesetzt. Sie wurden bis zum 30. Juni 1979 von der Eidgenössischen Staatskasse zum vollen Nennwert zurückgenommen.

Die wertlosen Zweirappenstücke können eventuell noch einen Sammlerwert haben. Die SNB handelt im Unterschied zu Numismatikern, Antiquitätengeschäften oder Banken nicht mit wertlosen Münzen.

3. Sorgfaltspflichten

Im Bestreben, das Ansehen des schweizerischen Finanzplatzes zu wahren sowie in Erfüllung der einzuhaltenden Sorgfaltspflichten kann die SNB den Umtausch von Münzen von zusätzlichen Abklärungen abhängig machen. Diese können die Identifikation der einreichenden Person, die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und weitere Abklärungen umfassen.

4. Einschränkungen bezüglich Menge und Wert

4.1. Barumtausch

Umtauschbare Münzen können bis zu einer Gesamtmenge von 500 Stück lose abgegeben und bar umgetauscht werden, sofern der Gegenwert weniger als CHF 1'000.– beträgt.

Wiederholte Umtauschtransaktionen werden unabhängig von der Menge bzw. vom Wert zum Inkasso entgegengenommen oder benötigen eine Ausnahmeregelung der SNB.

4.2. Inkasso

Bei grösseren Mengen, oder wenn der Gegenwert CHF 1'000.– und mehr erreicht, werden die umtauschbaren Münzen nicht im Rahmen eines Barumtausches vergütet, sondern zum Inkasso entgegengenommen. Die Münzen müssen zwingend mit einem [«Gesuch für den Ersatz beschädigter Münzen»](#) eingereicht werden. Nach abgeschlossener Prüfung der Münzen wird der Nennwert auf Ihr Bank- oder Postkonto überwiesen. Für die Überweisung werden folgende Angaben zwingend benötigt:

- **Inland:**
Anschrift (vollständiger Name, Vorname, Wohnsitzadresse inkl. Land);
IBAN-Nummer des auf Ihren Namen lautenden Kontos;
Name und vollständige Adresse der kontoführenden Bank.
- **Europa:**
Anschrift (vollständiger Name, Vorname, Wohnsitzadresse inkl. Land);
IBAN-Nummer des auf Ihren Namen lautenden Kontos;
SWIFT BIC-Code, Name und vollständige Adresse der kontoführenden Bank.
- **Andere Länder:**
Anschrift (vollständiger Name, Vorname, Wohnsitzadresse inkl. Land);
Konto-Nummer (nach Möglichkeit IBAN) des auf Ihren Namen lautenden Kontos;
SWIFT BIC-Code, Name und vollständige Adresse der kontoführenden Bank.

IBAN = International Bank Account Number

BIC-Code = Bank Identifier Code (SWIFT)

Falls Sie Fragen zu den geforderten Überweisungsangaben haben, empfehlen wir Ihnen, Ihre kontoführende Bank zu kontaktieren.

5. Umtausch an SNB-Schaltern

Umtauschbare Münzen können an einem der nachfolgend aufgeführten Schaltern zum Umtausch abgegeben werden.

Die Einreichung von grösseren Mengen abgenutzter und ausser Kurs gesetzter Münzen (Gewicht über 25 kg) ist nur in Bern, nach Voranmeldung und unter Einhaltung weiterer Voraussetzungen (Verpackung, Anlieferung) möglich. Die Voranmeldung erfolgt per Mail an bargeld@snb.ch.

Kassenstellen

BERN Schweizerische Nationalbank Bundesplatz 1 CH-3003 Bern	ZÜRICH (Lieferungen bis max. 25 kg) Schweizerische Nationalbank Börsenstrasse 15 CH-8001 Zürich
---	---

Agenturen (Lieferungen bis max. 25 kg):

APPENZELL Appenzeller Kantonalbank Bankgasse 2 CH-9050 Appenzell +41 71 788 88 88	CHUR Graubündner Kantonalbank Postplatz CH-7001 Chur +41 81 256 91 11	FRIBOURG Banque Cantonale de Fribourg bd de Pérolles 1 CH-1700 Fribourg +41 848 223 223
GENÈVE Banque Cantonale de Genève 22 Rue de Carouge CH-1205 Genève +41 58 211 21 00	GLARUS Glarner Kantonalbank Hauptstrasse 21 CH-8750 Glarus +41 844 773 773	LIESTAL Basellandschaftliche Kantonalbank Rheinstrasse 7 CH-4410 Liestal +41 61 925 94 94
LUZERN Luzerner Kantonalbank Pilatusstrasse 12 CH-6002 Luzern +41 844 822 811	SARNEN Obwaldner Kantonalbank Im Feld 2 CH-6060 Sarnen +41 41 666 22 11	SCHAFFHAUSEN Schaffhauser Kantonalbank Vorstadt 53 CH-8200 Schaffhausen +41 52 635 22 22
SCHWYZ Schwyzer Kantonalbank Bahnhofstrasse 3 CH-6430 Schwyz +41 58 800 20 20	SION Banque Cantonale du Valais Rue des Cèdres 8 CH-1950 Sion +41 848 765 765	STANS Nidwaldner Kantonalbank Stansstaderstrasse 54 CH-6370 Stans +41 41 619 22 22
ZUG Zuger Kantonalbank Bahnhofstrasse 1 CH-6300 Zug +41 41 709 11 11		

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Kasse West (+41 58 631 07 57 oder bargeld@snb.ch).